

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 88/14 B

L 2 AS 975/13 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 57 (37) AS 65/09 (SG Dortmund)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Ennepe-Ruhr-Kreis,
Hauptstraße 92, 58332 Schwelm,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e , den Richter
Dr. S c h ü t z e und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 21. Januar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bun-
dessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt R. beizuordnen, wird
abgelehnt.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 1. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), weil der zu ihrer Begründung allein angeführte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt ist.
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Nach den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG sich ergebenden Anforderungen muss ein Beschwerdeführer dazu anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Frage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt (vgl. *Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 63 ff).
- 3 Diesen Darlegungsanforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Als grundsätzlich klärungsbedürftig erachtet sie die Frage, ob "der Ausschlussstatbestand des § 7 Abs. 5 SGB II schon dann eingreift, wenn ein Ergänzungsstudium dem Grunde nach abstrakt im Rahmen von § 2 BAföG förderungsfähig ist, ohne dass es auf die individuellen Förderungsvoraussetzungen des § 7 BAföG ankommt". Inwieweit dieser Frage ungeachtet zahlreicher Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) zum Leistungsausschluss nach § 7 Abs 5 SGB II (vgl. insbesondere Urteile vom 6.9.2007 - B 14/7b AS 36/06 R - BSGE 99, 67 = SozR 4-4200 § 7 Nr 6 und - B 14/7b AS 28/06 R - SozR 4-4200 § 7 Nr 8; Urteil vom 30.9.2008 - B 4 AS 28/07 R - SozR 4-4200 § 7 Nr 9; Urteil vom 19.8.2010 - B 14 AS 24/09 R - SozR 4-4200 § 7 Nr 20; Urteile vom 27.9.2011 - B 4 AS 145/10 R - SozR 4-4200 § 7 Nr 26 und - B 4 AS 160/10 R - SozR 4-4200 § 26 Nr 2) weiter oder erneut Klärungsbedürftigkeit zukommen könnte, ist der Beschwerdebegründung nicht ausreichend zu entnehmen. Ständiger Rechtsprechung beider für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Senate des BSG zufolge zieht allein die Förderungsfähigkeit der Ausbildung dem Grunde nach die Rechtsfolge des § 7 Abs 5 Satz 1 SGB II nach sich, und wann eine Ausbildung dem Grunde nach förderfähig ist, bestimmt sich auch im Anwendungsbereich des § 7 Abs 5 Satz 1 SGB II abschließend nach § 2 BAföG (vgl. etwa Urteil vom 27.9.2011 - B 4 AS 145/10 R - SozR 4-4200 § 7 Nr 26 RdNr 15 oder zuletzt Urteil vom 22.8.2012 - B 14 AS 197/11 R - Juris RdNr 14 f mwN). Vor diesem Hintergrund hätte es besonderer Ausführungen dazu bedurft, inwieweit die vom Kläger als grundsätzlich bedeutsam bezeichnete Frage noch weiteren Klärungsbedarf aufwirft und/oder erneut klärungsbedürftig geworden ist. Nicht ausreichend war dafür der Hinweis, das Urteil des BSG vom 27.9.2011 (B 4 AS 145/10 R - SozR 4-4200 § 7 Nr 26) habe nicht ein Ergänzungsstudium betroffen, wie



der Kläger es absolviere. Notwendig gewesen wären vielmehr Angaben dazu, worin sich die weitere Ausbildung des Klägers nach seinem Fachhochschulstudium so sehr von der der Entscheidung vom 27.9.2011 zu Grunde liegenden zusätzlichen Ausbildung unterscheidet, dass die dort entwickelten Grundsätze zum Verhältnis zwischen der Grundnorm des § 2 BAföG und den Ausnahmen nach § 7 Abs 1a oder § 7 Abs 2 BAföG keine Geltung beanspruchen können. Daran fehlt es aber.

- 4 2. PKH gemäß § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) ist dem Kläger nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil der Kläger keinen Anspruch auf PKH hat.
- 5 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)